

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 27.03.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am **23.09.2024** folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **310,00** EUR pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **175,00** EUR pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **90,00** EUR pro Monat.

2. Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	voller Beitrag	
2. Kind	Kinderkrippe	274,00 EUR
	Kindergarten	163,00 EUR
	Hort	81,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	214,00 EUR
	Kindergarten	103,00 EUR
	Hort	54,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

3. Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	304,00 EUR
	Kindergarten	169,00 EUR
	Hort	87,00 EUR
2. Kind	Kinderkrippe	268,00 EUR
	Kindergarten	157,00 EUR
	Hort	78,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	208,00 EUR
	Kindergarten	97,00 EUR
	Hort	51,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege tritt am **01.11.2024** in Kraft.

Kurort Rathen, den 24.09.2024

Roman Rolof
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.